



Verordnung über das Proximity-Tracing-System für das Coronavirus Sars-CoV-2 (VPTS)

Änderung vom 18. November 2020

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 24. Juni 2020¹ über das Proximity-Tracing-System für das Coronavirus Sars-CoV-2 wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 2 Bst. e und 4

² Die SwissCovid-App erfüllt unter Verwendung einer Schnittstelle zum Betriebssystem des Mobiltelefons folgende Funktionen:

- e. Stellt sie fest, dass mindestens ein lokal gespeicherter Identifizierungscode mit einem privaten Schlüssel der Liste generiert wurde, und sind die Annäherungsbedingungen nach dem Anhang Ziffer 1 erfüllt, so gibt die App die Benachrichtigung aus; der Abstand der Annäherung wird anhand der Stärke der empfangenen Signale geschätzt.

⁴ *Aufgehoben*

Art. 6 Abs. 1, 2 erster Satz und 3 zweiter Satz

¹ Ist eine Infektion nachgewiesen, so kann eine berechnete Stelle mit der Einwilligung der infizierten Person beim Codeverwaltungssystem einen einmaligen und zeitlich begrenzt gültigen Freischaltcode anfordern; dabei übermittelt sie dem Codeverwaltungssystem das Datum des Auftretens der ersten Symptome oder, falls die infizierte Person keine Symptome zeigt, das Testdatum.

² Die berechnete Stelle gibt den Freischaltcode der infizierten Person bekannt. ...

³ ... Vom erfassten Datum zieht es die Anzahl Tage nach dem Anhang Ziffer 2 ab. ...

¹ SR 818.101.25

Art. 7 Abs. 1 Bst. b

¹ Die Benachrichtigung umfasst:

- b. die Angabe, an welchen Tagen dies der Fall war;

Art. 8a Art des Zugriffs auf das Codeverwaltungssystem

Der Zugriff auf das Codeverwaltungssystem kann erfolgen über:

- a. eine Fachperson der berechtigten Stelle über das Frontend; oder
- b. eine Schnittstelle zwischen dem Codeverwaltungssystem und einem System der berechtigten Stelle.

Art. 9 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. e–h

Zugriff auf das Codeverwaltungssystem über das Frontend

¹ Den Freischaltcode können folgende Personen, die für die jeweilige berechnigte Stelle handeln, über das Frontend anfordern:

- e. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Arztpraxen;
- f. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Laboratorien mit einer Bewilligung nach Artikel 16 EpG;
- g. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020²;
- h. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Infoline nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c.

Art. 9a Zugriff auf das Codeverwaltungssystem über die Schnittstelle

Das BAG ermöglicht den berechtigten Stellen nach Artikel 9 Absatz 1, ihr System über die Schnittstelle an das Codeverwaltungssystem anzuschliessen, sofern das betreffende System ein angemessenes Sicherheitsniveau aufweist.

Art. 16a Nachführung des Anhangs

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) führt den Anhang zu dieser Verordnung entsprechend dem aktuellen Stand der Wissenschaften nach.

II

Der Anhang erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

² SR 818.101.24

III

Die Epidemienverordnung vom 29. April 2015³ wird wie folgt geändert:

Art. 93 Abs. 1 Bst. a^{bis}

¹ Folgende Personen haben, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem EpG notwendig ist, Zugriff auf das System «Meldungen»:

a^{bis}. im Abrufverfahren, beschränkt auf Meldungen zum Coronavirus Sars-CoV-2 und nur zum Zweck der Generierung des Freischaltcodes: die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Infoline nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vom 24. Juni 2020⁴ über das Proximity-Tracing-System für das Coronavirus Sars-CoV-2;

IV

¹ Diese Verordnung tritt am 19. November 2020 um 00.00 Uhr in Kraft.⁵

² Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a^{bis} der Epidemienverordnung (Ziff. III) gilt bis zum 30. Juni 2022.

18. November 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

³ SR **818.101.1**

⁴ SR **818.101.25**

⁵ Dringliche Veröffentlichung vom 18. Nov. 2020 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).

Anhang
(Art. 5 Abs. 2 Bst. e und 6 Abs. 3)

Epidemiologische Annäherungsbedingungen und relevanter Zeitraum

1. Epidemiologische Annäherungsbedingungen

Die epidemiologischen Annäherungsbedingungen sind erfüllt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Es bestand zu mindestens einem Mobiltelefon einer infizierten teilnehmenden Person eine räumliche Annäherung von 1,5 Metern oder weniger.
- b. Die Summe der Dauer aller Annäherungen nach Buchstabe a innerhalb eines Tages erreicht oder übersteigt 15 Minuten.

2. Beginn des epidemiologisch relevanten Zeitraums

Anzahl abzuziehender Tage: zwei.